

Amtliches

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
 Die einsp. Zeitzeile oder deren Raum 15 Pf.,
 Stellamazeile 50 Pf.

Ausgabestellen:
 In Diez: Rosenstraße 22.
 In Emz: Höherstraße 25.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
 Emz und Diez.
 Verantw. für die Redaktion P. Lange, Emz.

Nr. 48

Diez, Freitag den 26. Februar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. IV. 29.

Diez, den 24. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Landwirtschaftskammer wird der Winterschulldirektor Lutte in Wiesbaden am

Samstag, den 27. Februar 1915, abends 7 1/2 Uhr in Hahnstätten im Saale des Heinrich Beder,

Sonntag, den 28. Februar d. J., nachmittags 2 Uhr in Rahmenbogen im Hotel Bremser,

Sonntag, den 28. Februar d. J., abends 7 Uhr in Freiediez im Saale Preußer,

Montag, den 1. März d. J., nachmittags 2 Uhr in Singhofen im Rathaussaale,

Montag, den 1. März d. J., abends 7 1/2 Uhr in Holzappel in der Gastwirtschaft Hahn,

je einen Vortrag über die Fütterung von Vieh unter Berücksichtigung der jetzt zur Verfügung stehenden Futtermitteln halten.

Die Herren Bürgermeister der obengenannten Gemeinden und diejenigen der Nachbargemeinden erüche ich, sofort auf diese Vorträge in ortsüblicher Weise aufmerksam zu machen und auf eine rege Beteiligung mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Vortrages hinzuwirken.

Der Landrat.

J. L.

Kaiser.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Speisekartoffeln. Vom 15. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1914 darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

bei den ¹ Sorten
 Daber, Imperator,
 Magnum bonum, bei allen
 up to date anderen Sorten
 Markt Markt

in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 90 85

in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmallenberg, im Königreich Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Osthain a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amt Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne die Enklave Amt Königberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß L., Reuß j. L. 92 87

in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Reddinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg 94 89

in den übrigen Teilen des Deutschen Reiches 96 91

§ 2.

Die Höchstpreise gelten für gute, gesunde Speisefästeln von 3,4 Centimeter Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 3.

Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk produzierten Kartoffeln.

§ 4.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Frühkartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten 20 Mark nicht übersteigen.

Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August 1915 geerntet werden.

§ 5.

Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten nicht für solche mit Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verträgen, welche eine Tonne nicht übersteigen. Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln oder für Salatkartoffeln.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Speisefästeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkaufe von Kartoffeln befaßt zu haben.

§ 6.

Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnens und die Kosten der Verladung ein.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefästeln vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 483) wird aufgehoben.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien. Vom 15. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Bierbrauereien dürfen vom 1. April 1915 an zur Herstellung von Bier in jedem Vierteljahr nur sechzig Hundertteile des im gleichen Vierteljahr der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich zur Bierbereitung verwendeten Malzes verwenden. Jedoch dürfen Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung vierzig Doppelzentner nicht übersteigt, siebenzig Hundertteile der berechneten Malzmenge verwenden. Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung vierzig Doppelzentner übersteigt, dürfen mindestens achtundzwanzig Doppelzentner im Vierteljahr verwenden.

Im Monat März 1915 dürfen die Bierbrauereien ein Drittel der nach Abs. 1 für das erste Vierteljahr 1915 zu berechnenden Malzmenge zur Bierbereitung verwenden.

Die nach § 1 auf den Monat März 1915 und die einzelnen Vierteljahre entfallenden Malzmengen werden für jede Bierbrauerei von der zuständigen Steuerbehörde festgesetzt. Für Bierbrauereien, die in den Jahren 1912 und 1913 keinen oder einen unregelmäßigen Betrieb gehabt haben, werden die Malzmengen von der Steuerdirektivbehörde endgültig festgesetzt. Für Bierbrauereien, die nach dem Ergebnis der Durchschnittsberechnung der Jahre 1912 und 1913 für die Monate April bis Juni 1915 keine oder eine unverhältnismäßig geringe Malzmenge verwenden dürfen, kann die Steuerdirektivbehörde eine Malzmenge für diese Monate endgültig festsetzen.

§ 2.

Wenn eine Bierbrauerei im Monat März 1915 oder in einem Vierteljahr die für diesen Zeitabschnitt festgesetzte Malzmenge nicht verwendet, darf sie die ersparte Menge im folgenden Vierteljahr verwenden oder sie ganz oder teilweise auf eine andere Bierbrauerei innerhalb des nämlichen Brausteuergebiets übertragen.

§ 3.

Auf Malz, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Auslande eingeführt wird, erstreckt sich die Vorschrift im § 1 nicht.

§ 4.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 1 bis 4 erlässt die Landeszentralbehörde.

§ 5.

Soweit inländisches Malz auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, nach dem 28. Februar 1915 an Bierbrauereien zu liefern ist, darf statt der vereinbarten Menge nur eine nach dem Maßstab des § 1 geminderte Menge gefordert und geliefert werden.

§ 6.

Die Landeszentralbehörde kann anordnen, daß landesrechtlich festgesetzte Rechte der Bierbrauer auf Ausschank des eigenen Erzeugnisses für die Dauer der gesetzlichen Einschränkung der Malzverwendung auch auf fremdes Bier ausgedehnt werden.

§ 7.

Wer vorsätzlich mehr als die zulässige Malzmenge verwendet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Wer fahrlässig mehr als die zulässige Malzmenge verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfall mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 8.

Wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

J.-Nr. II. 1786.

Die 3, den 24. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Herr Pfarrer Dieß in Nassau wird am Sonntag, den 28. Februar d. Jrs., nachmittags 3 Uhr in Nassau im großen Saale der Krone einen Vortrag über:

„Wie können wir während des Krieges unsere nationale Pflicht auf wirtschaftlichem Gebiete erfüllen“ halten.

Nichtamtlicher Teil.

Ein deutscher Landfrauenstag.

W. T.-B. Berlin, 23. Febr. In Gegenwart der Kaiserin fand heute im Herrenhaus der dritte Landfrauenstag unter starker Beteiligung statt. Nach lebhafter Versprechung sah die Versammlung auf Antrag des Pastors Heil folgende Entschließung: Die deutschen Landfrauen wollen in Treue helfen, den Sieg im schweren Kampf zu erringen und an dem neuen Deutschland der Zukunft mitzuarbeiten. Während die Männer vom Feinde stehen, wollen die Landfrauen in Haus und Hof, auf Acker und Scholle an ihre Stelle treten. Zugleich aber auch in ihren Familien und Gemeinden als Mütter und Führerinnen die Müttern aufrichten, die Schwachen stützen, die Jugend zu herhaftem Glauben und reinem Wandel erziehen und so an der religiösen und vaterländischen Erneuerung unseres Volkes mitarbeiten. Wie sie bisher Opfer und Arbeit auf sich genommen haben, so werden sie es weiter tun — komme was will — bis der Sieg unser ist!

Die Reichswollwoche.

W. T.-B. Berlin, 22. Febr. (Nichtamtlich.) Das erfreuliche Ergebnis der Reichswollwoche, das in ganz Deutschland gleichmäßig hervortrat, zeigte sich auch in den Landesteilen, die vom Feinde besetzt oder am meisten bedroht waren. So wird aus Ostpreußen gemeldet, daß das Ergebnis in Allenstein ein sehr günstiges war; aus Elsaß-Lothringen liegen ähnliche Nachrichten vor. Dem Kriegsausschuß für warme Unterkleidung gingen beispielsweise aus dem Reichslande, aus Kolmar, der Heimat des Landesverräters Blumenthal, zwei Waggons Wolle und Tuchjächen zu. Reiche Sendungen lieferten Saarburg, Diedenhofen, und sogar der Kreis Thann, der bekanntlich unmittelbar im Operationsgebiet liegt, veranstaltete eine Sammlung, die einen guten Ertrag zeigte. Auch bei der Reichswollwoche ergab sich neuerlich, wie alle Teile und alle Stände Deutschlands in edlem Wetteifer bestrebt waren, die Kriegshärtaten zu mildern und zu lindern.

Allgemeines.

!: **Welt die amtlichen Bekanntmachungen.** Unkenntnis der Gezeuge oder der gesetzlichen Anordnungen schützt nicht vor Strafe, am allerwenigsten in Kriegszeiten. Die Gerichte haben gerade jetzt viele Verurteilungen ausgesprochen, bei denen der Verurteilte mit der nutzlosen Ausrede kam: Ich habe die Bestimmung nicht gekannt. Es kann jedermann, nicht nur den Geschäftsleuten, dringend geraten werden, alle Bekanntmachungen und Verordnungen der zuständigen Behörden genau zu lesen, da man sich jetzt sehr leicht eines Vergehens schuldig machen kann, das in Friedenszeiten überhaupt nicht der strafrechtlichen Verfolgung unterliegt.

!: **Preußisch-Süddeutsche Klassenlotterie.** Dieziehung der 2. Klasse 231. Lotterie hat, wie festgesetzt war, am 12. und 13. Februar d. Js. stattgefunden. Ebenso werden auch die Ziehungen der 3., 4. und 5. Klasse ihren planmäßigen Fortgang nehmen. Die meisten Zeitungen haben beschlossen, während des Krieges die Veröffentlichung der Ziehungslisten zu unterlassen. Die amtliche Ziehungsliste liegt bei den kgl. Lotterie-Einnahmern in den Sprechstunden zu jedermann's Einsicht auf.

!: **Vorsicht bei Sendungen nach Russland.** Wie jetzt bekannt geworden ist, läßt die russische Regierung in Sendungen an deutsche Kriegsgefangene keine Waren zu, deren Einfuhr in Russland auch sonst verboten ist. Ein

solches Einfuhrverbot besteht z. B. in Russland für alle Schweinesleischwaren mit Ausnahme von Schweineschmalz, für Spielkarten u. a. m. Es kann daher nur empfohlen werden, sich vor der Abhandlung von Paketen an Deutsche, die sich in russischer Gefangenschaft befinden, genau zu vergewissern, ob der Paketinhalt russischen Einfuhrverboten unterliegt.

!: **Feldpostbriefe** an die deutschen Truppen, die in geschlossenen Verbänden mit unseren Bundesbrüdern zusammen auf österreichischem oder ungarischem Boden gegen die Russen kämpfen, sind ebenso zu adressieren wie Feldpostbriefe an die anderen deutschen Truppen. Sie erhalten die Post durch die ihnen zugeteilten eigenen deutschen Feldpostanstalten. Dabei macht er keinen Unterschied, daß etwa die von den deutschen Heeresangehörigen in der Heimat eintreffenden Briefe etwa bei einer österreichischen oder ungarischem Feldpostanstalt aufgeliefert worden sind. Wohl zu unterscheiden ist hier von der Adressierung von Feldpostbriefen an solche deutschen Heeresangehörigen, die zu österreichischen oder ungarischem Truppenteilen abkommandiert sind und die deshalb ihre Feldpostsendungen aus der Heimat durch Vermittelung österreichischer oder ungarischer Feldpostanstalten erhalten. Sendungen dieser Art müssen in der Feldadresse die Nummer der österreichischen oder ungarischem Feldpostanstalt tragen, wie dies in Österreich und Ungarn für die Adressierung der Feldpostsendungen vorgeschrieben ist.

!: **Ein neuer Mehlsatz beim Brotbacken.** Die Notwendigkeit, mit den Vorräten der bisher zum Brotbacken gebrauchten Mehle hauszuhalten, führt zahlreiche beachtenswerte Vorschläge auf den Plan, wie durch Hinzufügung anderer Mehle zum Roggen- und Weizenmehl Ertrag zu schaffen sei. So macht Dr. Hugo Kühl in der „Mühle“ auf das Buchweizenmehl als einen solchen Zusatzstoff aufmerksam. Der Buchweizen wird allerdings zurzeit nicht in sehr beträchtlichem Umfang in Deutschland angebaut, seine Kultur aber ist außerordentlich einfach, da er auch auf Sand- und Moorboden gedeiht. Seine Zusammensetzung ist 13,5 Prozent Wasser, 8 Prozent Stärkebestand und 75 Prozent Kohlehydrate, mit welcher letzteren Ziffer er alle Getreidearten übertrifft. Dennoch besitzt das Weizenmehl einen etwas höheren Nährwert. Doch kann der geringe Verlust durch Zusatz von Magermilch ersetzt werden. Die Backfähigkeit des Buchweizenmehl mit 60 bis 80 Prozent des Weizenmehl ist festgestellt; der Geschmack eines solchen Brotes steht dem des gewöhnlichen in keiner Weise nach.

Holzversteigerung. Obersölderei Erlenhof.

Freitag, den 5. März, mittags 12 Uhr in der Gastwirtschaft Scheid in Huppert aus Schupbezirk Hohenstein u. Erlenhof, Distrikt Obere Ebert, Silz, Eichwäldchen, Untere Heidewald, Esch, Wiesenberge, Dörsterberg und Totalität 33 Rm. Ei: Nutzicht. u. An. 2,20 Mtr. Ig. im Dörsterberg, Ei: 160 Rm. Scht. u. An. 1500 Wellen, Bu: 620 Rm. Scht. u. An. 8000 Wellen. Die Herren Bürgermeister der interessierten Gemeinden werden um gesl. Bekanntmachung gebeten.

5041

An die Herren Bürgermeister!

Formular:

Anzeige
über Verbrauch und Verkauf von Mehl
sind zu beziehen durch die Druckerei des Amtl. Kreisblattes
H. Chr. Sommer, Bad Ems u. Dietz.